
Ausgabe 01/2025, veröffentlicht am 10.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

2

Flurstück 57/10, Flur 2, Germarkung Ohlenstedt, Aßberg

Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Herr Marc Furken hat einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage durch den Neubau eines Jungviehstalles, der Erweiterung einer Gerätehalle, der Nutzungsänderung eines Boxenlauf- und eines Kälberstalles sowie die Erhöhung des Viehbestandes gestellt (Aktenzeichen: 63-1000-24). Das Vorhaben liegt auf dem Flurstück 57/10, Flur 2 der Gemarkung Ohlenstedt, Aßberg, Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.11.2 des UVPG). Als Ergebnis stelle ich fest, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Osterholz-Scharmbeck und ist als privilegiertes Vorhaben gem. §35 (1) Nr.1. BauGB bereits lange an dem Standort etabliert. Die Eingriffe erfolgen überwiegend auf intensiv bewirtschafteten Flächen (Grünland) oder auf Betriebsfläche. Das neue Gebäude schließt direkt an vorhandene Betriebsflächen und Anlagenteile an und wird somit gut eingebunden. Zur Reduktion der Geruchs- und Ammoniakemissionen wurden zudem Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Für die neu in Anspruch genommene Fläche werden in direkter Abstimmung mit dem Naturschutzamt Kompensationen definiert.

Erhebliche nachteilige bzw. nicht kompensierbare Umweltauswirkungen sind unter Betrachtung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG insgesamt nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2024

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen